

# RS Vwgh 1996/8/6 92/17/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §9 Abs1 impl;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/17/0011 E 23. Oktober 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 7 Abs 1 LAO Wr normiert - ebenso wie§ 9 Abs 1 BAO - eine Ausfallshaftung dergestalt, daß der danach persönlich Haftungspflichtige jedenfalls solange nicht in Anspruch genommen werden darf, als ein Ausfall beim Primärschuldner noch nicht angenommen werden kann. Die Begründung der Haftung setzt zunächst voraus, daß die rückständigen Abgaben beim Abgabenschuldner selbst uneinbringlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170186.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>